Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Beilage 14

Zahl 15 - 11

Gesetz vom mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Jeder Erstaufnahme von Bediensteten in den Landesdienst sowie der Bestellung der im § 12 genannten leitenden Funktionsträger hat eine Ausschreibung voranzugehen.

(2) Die Besetzung solcher Planstellen im Bereich der Landesverwaltung und der Anstalten des Landes ist von der Landesregierung im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben; die Ausschreibung kann auch in Form einer Sammelausschreibung erfolgen.

§ 2

(1) Die Ausschreibung hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die vom Bewerber zu erfüllenden allgemeinen und besonderen Anstellungserfordernisse;
b) die vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Anstellungserfordernisse beizubringenden Unterlagen;
c) die vorgesehene Beschäftigungsart.

(2) Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als drei Wochen, ab dem Tag der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland folgt, betragen darf.

§ 3

Zur Feststellung der Eignung von Bewerbern ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Kommission einzurichten (Objektivierungskommission).

§ 4

(1) Die Objektivierungskommission setzt sich aus drei Dienstgebervertretern und drei Dienstnehmervertretern zusammen.

(2) Dienstgebervertreter sind ein vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt nach Befassung des Personalsenates entsendeter Richter, der Landesamtsdirektor und der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.

(3) Dienstnehmervertreter sind zwei vom Landespersonalausschuß zu entsendende Mitglieder der Personalvertretung, wobei ein Mitglied der stärksten und ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß, sowie ein weiteres vom Landespersonalausschuß zu entsendendes Mitglied der Personalvertretung.
Wird eine Planstelle in einem Bereich besetzt, auf den das Landespersonalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, so tritt an die Stelle des letztgenannten Dienstnehmervertreters ein von demjenigen Betriebsrat, in dessen Bereich die Stelle besetzt werden soll, zu entsendendes Betriebsratsmitglied.

(4) Übt die entsendungsberechtigte Stelle innerhalb eines Monates nach Aufforderung durch die Landesregierung ihr Entsendungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung die erforderliche Anzahl der nichtrichterlichen Mitglieder aus dem Bereich der Landesbediensteten zu entsenden.

(5) Die Funktionsdauer des richterlichen Mitgliedes beträgt zwei Jahre.

(6) Für jedes entsendete Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Ausübung der Funktion an keine Weisungen gebunden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft zur Objektivierungskommission ruht bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und während der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Ein entsendetes Mitglied der Objektivierungskommission ist von der Landesregierung abzuberufen, wenn das Mitglied

a) seine Abberufung verlangt,
b) trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Sitzungen der Objektivierungskommission nicht teilgenommen hat oder
c) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, von der entsendungsberechtigten Stelle abberufen wird oder mit Ablauf der Funktionsperiode.

(4) Die entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission bleiben solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder entsendet worden sind.

§ 6

Die Objektivierungskommission kann bei Bedarf Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen Anhörung oder zur Abgabe eines

schriftlichen Gutachtens einladen; soweit es sich dabei um Landesbedienstete handelt, sind sie verpflichtet, diesem Ersuchen zu entsprechen. Sie haben nach ihrer Anhörung bzw. Erstattung ihres Gutachtens den Sitzungsraum zu verlassen, wenn die Kommission nicht etwas anderes beschließt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 6 gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen sinngemäß.

§ 7

(1) Bei der Aufnahme von Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst ist eine Stellungnahme eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen.

(2) Bei der Aufnahme aller übrigen Bediensteten ist durch eine beim Amt der Landesregierung einzurichtende Testkommission, die aus zwei von de Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern besteht, ein Aufnahmetest durchzuführen und deren Ergebnis der Objektivierungskommission vorzulegen.

(3) Die Objektivierungskommission hat auf Grund der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 oder der Testergebnisse gemäß Abs. 2 sowie des Objektivierungskataloges (§ 10) die Aufnahmewerber zu beurteilen. Zur Beurteilung der Eignung der Aufnahmewerber sind den Kommissionsmitgliedern die Bewerbungsunterlagen sowie allfällige weitere Beurteilungsgrundlagen ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Aufnahmewerber können von der Kommission auch zu einer persönlichen Aussprache eingeladen werden.

§ 8

Die Kommission hat die Eignung der vorhandenen Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Aufnahmeempfehlung abzugeben. Die Empfehlung hat zum Ausdruck zu bringen, ob ein Bewerber geeignet erscheint, die mit der in Aussicht genommenen Planstelle verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sind mehrere Bewerber vorhanden, hat die Kommission in der Aufnahmeempfehlung eine Reihung vorzunehmen.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten, rechtzeitig einzuberufen und zu leiten; den Vorsitz führt der vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt entsendete Richter.

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Kommission hat ihre Aufnahmeempfehlung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei ihr eingelangt sind, zu erstatten.

(5) Die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Vergütung der entstehenden Barauslagen (Reisegebühren etc.) ist zulässig.

(6) Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstens Stillschweigen zu beobachten.

§ 10

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kommission (Geschäftsordnung) und ein Katalog von objektiven Kriterien (Objektivierungskatalog), nach denen die Aufnahmewerber zu beurteilen sind, werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(2) Als objektive Kriterien haben insbesondere Verläßlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstrechtlicher Vorschriften und, soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, soziale Bedürftigkeit zu gelten.

§ 11

(1) Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion. Er hat keine Parteistellung.

(2) Bewerber, die bei der Besetzung der ausgeschriebenen Planstelle nicht berücksichtigt wurden, sind von der Landesregierung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei die Gründe der Nichtberücksichtigung anzuführen sind.

§ 12

(1) Bei der Bestellung der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner, der mit Leitungsfunktionen in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) betrauten Bediensteten (ärztlicher Leiter, Primararzt, Leiter des Pflegedienstes und Verwaltungsleiter) sowie der Leiter der sonstigen nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Landesregierung im Falle eines dringenden Personalbedarfes zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes Aufnahmen befristet für die Höchstdauer von einem Jahr vornimmt.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner keine Anwendung für die Aufnahme der in den Art. 14 Abs. 2 und 14 a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

VORBLATT

Problem

Immer wieder wird in der Öffentlichkeit der Wunsch geäußert, daß die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst sowie die Betrauung mit bestimmten leitenden Funktionen nach objektiven Kriterien in transparenter Form erfolgen soll.
Obwohl auch bereits nach der bisherigen Praxis die Auswahl nach objektiven Gesichtspunkten getroffen wird, sollte der in der politischen Diskussion gestellten Forderung nach mehr Transparenz Rechnung getragen werden.

Lösung

Durch Gesetz soll die Vollziehung verpflichtet werden, die Absicht, Bedienstete in den Landesdienst aufzunehmen bzw. bestimmte Funktionsträger zu bestellen, der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Die Auswahl aus dem Kreis der Bewerber soll sodann auf Grund eines von unabhängigen Experten erstellten Gutachten nach öffentlich bekanntgegebenen Richtlinien erfolgen.

Alternative

keine

Kosten

Geringe, noch nicht abschätzbare Kosten, die bei Vergütung der den Kommissionsmitgliedern entstandenen Barauslagen anfallen.

E R L Ä U T E R U N G E N

1. ALLGEMEINES

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird ein Verfahren festgelegt, nach dem die Erstaufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Bestellung bestimmter Funktionsträger zu erfolgen hat. Zunächst wird die Landesvollziehung verpflichtet, vor Besetzung von Planstellen im Bereich der Landesverwaltung und der Anstalten des Landes eine öffentliche Ausschreibung im Landesamtsblatt für das Burgenland durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, daß die breite Öffentlichkeit von der beabsichtigten Planstellenbesetzung in Kenntnis gesetzt wird. Durch die öffentliche Ausschreibung ist auch mit einer größeren Anzahl von Bewerbern für eine Planstelle zu rechnen, womit die Landesregierung auch die Möglichkeit erhält, aus einem großen Kreis die am besten geeigneten Bewerber auszuwählen.

Desweiteren wird eine Kommission von Fachleuten eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Eignung der Bewerber nach objektiven Kriterien festzustellen und allenfalls eine Reihung unter mehreren Bewerbern vorzunehmen. Dieser Objektivierungskommission sollen die Grundlagen für ihre Entscheidung bei Aufnahmen von Bewerbern in den Höheren Dienst durch ein Personalberatungsbüro, bei Aufnahmen von allen übrigen Bewerbern durch eine Testkommission geliefert werden.
Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Landesregierung in einem Gutachten bekanntzugeben.
Der Entwurf enthält aber auch eine Ausnahmebestimmung dahingehend, daß das obige Verfahren in bestimmten dringenden Fällen nicht eingehalten werden muß.
Die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung auf dem gegenständlichen Gebiet gründet sich auf Art. 17 und 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1:

Eine Ausschreibung hat nur bei einer erstmaligen Aufnahme eines Bediensteten in den Landesdienst zu erfolgen, gleichgültig ob die erstmalige Aufnahme in ein Vertragsbedienstеten- oder ein Beamtendienstverhältnis erfolgt. Eine Ausschreibung ist nach dem Wortlaut (Erstaufnahme) jedoch nicht durchzuführen, wenn ein Vertragsbediensteter des Landes in ein Beamtendienstverhältnis übernommen wird.
Die Verpflichtung zur Durchführung einer Ausschreibung besteht sowohl für die Besetzung von Planstellen und die Bestellung von leitenden Funktionsträgern im Bereich der Landesverwaltung (d.h. bei Behörden, Ämtern und anderen Verwaltungsstellen) als auch für solche in Anstalten des Landes (z.B. Landeskrankenanstalten etc.).

Im Abs. 2 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß das Landesamtsblatt für das Burgenland das primäre, obligatorisch vorgeschriebene Ausschreibungsorgan sein soll. Eine andere Art der Ausschreibung ist nur unter den im Bgld. Verlautbarungsgesetz normierten Voraussetzungen zulässig.

Zu § 2:

Durch die Angaben in der Ausschreibung wird für den Bewerber ersichtlich, welche Voraussetzungen von ihm zu erfüllen und welche Nachweise für eine aussichtsreiche Bewerbung vorzulegen sind. Auch soll in der Ausschreibung bekanntgegeben werden, für welche Art der Beschäftigung (z.B. technischer Dienst, Hilfsdienst) Bewerber gesucht werden.
Nach Abs. 2 sind alle Bewerbungen innerhalb einer Frist schriftlich einzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes folgt, und beträgt drei Wochen.

Zu § 3:

Zur Feststellung der Eignung der Bewerber nach objektiven Kriterien wird eine eigene Kommission, die sogenannte Objektivierungskommission, eingesetzt.

Eine Beschreibung der von ihr zu erfüllenden Aufgaben erfolgt in den §§ 7 und 8.

Zu § 4:

Die Objektivierungskommission besteht aus drei Dienstgebervertretern und aus drei Dienstnehmervertretern. Dienstgebervertreter sind ein vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt nach Befassung des Personalsenates entsendeter Richter, der gemäß Art. 106 B-VG mit der Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung betraute Landesamtsdirektor und der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.

Dienstnehmervertreter sind zunächst zwei vom Landespersonalausschuß zu entsendende Mitglieder der Personalvertretung, wobei ein Mitglied der stärksten und ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß. Das dritte Mitglied ist nur dann vom Landespersonalausschuß zu entsenden, wenn eine Planstelle in einem Bereich besetzt wird, auf den das Landespersonalvertretungsgesetz anzuwenden ist. Wird jedoch eine Planstelle in einem Bereich besetzt, auf den das Personalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, so wird der dritte Dienstnehmervertreter von demjenigen Betriebsrat, in dessen Bereich die Stelle besetzt werden soll, entsendet. Vom Landespersonalausschuß können nur Mitglieder der Personalvertretung, und nicht etwa Außenstehende entsendet werden. Ebenso kann vom Betriebsrat nur ein Betriebsratsmitglied in die Objektivierungkommission entsendet werden. Entsendet der Landespersonalausschuß oder der jeweilige Betriebsrat nicht innerhalb eines Monates nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Landesregierung die jeweiligen Mitglieder in die Objektivierungskommission, so entsendet die Dienstnehmervertreter die Landesregierung aus dem Bereich der Landesbediensteten. Für jedes entsendete Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertretung der nicht entsendeten Dienstgebervertreter richtet sich nach den allgemeinen Organisationsvorschriften.

Die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Kommission wird im Hinblick darauf, daß eine einfachgesetzliche Weisungsfreistellung unter Umständen angesichts des Art. 20 Abs. 1 B-VG verfassungsrecht bedenklich sein könnte, durch eine Verfassungsbestimmung angeordnet. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg 8833/1980 ausgesprochen hat, kann dies sowohl bundes- als auch landesverfassungsgesetzlich möglich sein.

Zu § 5:

Die vom Landespersonalausschuß bzw. dem jeweiligen Betriebsrat zu entsendenden Mitglieder sind von der Landesregierung abzuberufen, wenn das Mitglied selbst seine Abberufung verlangt, trotz ausdrücklicher Aufforderung unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen hat oder die Voraussetzungen für die Bestellung (Verlust der Mitgliedschaft zur Personalvertretung bzw. zum Betriebsrat) nicht mehr erfüllt. Kraft Gesetzes erlischt die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, vom Landespersonalausschuß bzw. dem jeweiligen Betriebsrat abberufen wird oder mit Ablauf der Funktionsperiode. Die vom Landespersonalausschuß bzw. dem Betriebsrat entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben jedoch zumindest solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder entsendet worden sind.

Zu § 6:

Hält es die Objektivierungskommission für notwendig, Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung heranzuziehen, so kann sie diese mündlich anhören oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einladen. Nur soweit es sich um Landesbedienstete handelt, sind diese Sachverständigen verpflichtet, dem Ersuchen der Objektivierungskommission zu entsprechen. Nach Anhörung bzw. Erstattung ihres Sachverständigengutachens haben sie den Sitzungsraum zu verlassen, es sei denn, die Kommission beschließt, daß sie an der weiteren Beratung teilnehmen sollen. Auch die Sachverständigen und Auskunftspersonen sind verpflichtet, gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten.

Zu §§ 7 und 8:

In den Abs. 1 und 2 des § 7 wird unterschieden zwischen der Aufnahme von Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst und der Aufnahme von allen übrigen Bewerbern. Bei einer Aufnahme von Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst ist eine Stellungnahme eines entsprechenden Managements- und Personalberatungsunternehmens einzuholen. Bei der Aufnahme aller übrigen Bediensteten ist ein Aufnahmetest vorgesehen. Sowohl Stellungnahme als auch Testergebnis sind der Objektivierungskommission vorzulegen.

Sodann ist es Aufgabe der Objektivierungskommission, ein Gutachten über die Eignung des Aufnahmewerbers aufgrund des gemäß § 10 von der Landesregierung zu erlassenden Objektivierungskataloges abzugeben. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind den Mitgliedern der Kommission sämtliche Bewerbungsunterlagen und allfällige weitere Beurteilungsgrundlagen ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Der Kommission steht es frei zur Gewinnung eines Bildes der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers, eine persönliche Aussprache mit diesem herbeizuführen. Aufgrund der Prüfung der Bewerbungsunterlagen, allfälliger weiterer Beurteilungsgrundlagen und aufgrund der eventuellen persönlichen Aussprache hat die Kommission über die Eignung des Bewerbers eine Aufnahmeempfehlung abzugeben. Diese Aufnahmeempfehlung stellt ein Gutachten dar. Die Landesregierung, die die volle rechtliche und politische Verantwortung zu übernehmen hat, soll durch das Gutachten der Kommission nicht gebunden oder in seiner Entscheidungsfreiheit auf sonstige Weise eingeschränkt werden. Eine Auslegung dahingehend, daß die Landesregierung an das Gutachten der Kommission gebunden wird, würde auch der derzeitigen Verfassungslage widersprechen (vgl. VfGH vom 6.12.1972, G 41/72 u.a.). Sind mehrere Bewerber vorhanden, so hat die Kommission in der Aufnahmeempfehlung (Gutachten) eine Reihung vorzunehmen.

Zu § 9:

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt entsendete Richter Er hat die Sitzungen rechtzeitig einzuberufen und auch zu leiten. Beschlußfähig ist die

Kommission dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (vier) anwesend sind. Die Beschlüsse sind nach Abs. 3 mit Stimmenmehrheit zu fassen, wobei der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Nach § 7 sind die Bewerbungsunterlagen der Kommission ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei ihr eingelangt sind, zu erstatten. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Zu § 10:

Die Geschäftsordnung und der Objektivierungskatalog, nach dem die Aufnahmebewerber zu beurteilen sind, werden durch Verordnung der Landesregieurng festgelegt. Im Abs. 2 wird festgelegt, welche Kriterien bei der Erlassung des Objektivierungsgesetzes zumindest zu beachten sind.

Zu § 11:

Durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches erwächst dem Bewerber keinerlei Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihm angestrebten Funktion. Er hat keinerlei Parteistellung. Die Landesregierung ist jedoch verpflichtet, dem Bewerber, der bei der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle nicht berücksichtigt wurde, unverzüglich unter Angabe der Gründe von der Nichtberücksichtigung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dieser Mitteilung kommt, trotzdem sie zu begründen ist, keinerlei Bescheidqualität zu; sie soll lediglich der Information des nicht berücksichtigten Bewerbers dienen.

Zu § 12:

§ 12 bestimmt, daß die Vorschriften der §§ 1 - 11 bei der Bestellung der Abteilungsvorstände des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmänner, der mit Leitungsfunktionen in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) betrauten Bediensten (ärztlicher Leiter, Primararzt, Leiter des Pflegedienstes und Verwaltungsleiter) sowie der Leiter der sonstigen nachgeordneten Dienststellen sinngemäß anzuwenden sind.

Zu § 13:

Die Bestimmungen des Objektivierungsgesetzes sind nach § 13 dann nicht anzuwenden, wenn ein dringender Personalbedarf besteht und ohne sofortige Aufnahme von Personal der Dienstbetrieb beeinträchtigt wird. In diesem Fall ist die Landesregierung berechtigt, Aufnahmen ohne vorangegangenes Verfahren, jedoch befristet für die Höchstdauer von einem Jahr, vorzunehmen. Die Bestimmungen des Objektivierungsgesetzes finden darüber hinaus keine Anwendung für die Aufnahme von Lehrern in öffentlichen Pflichtschulen und von Lehrern für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und von Erziehern für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind.

Zu § 14:

Mit 1. Jänner 1988 soll dieses Gesetzes in Kraft treten.